

**Informationen zum Abschluss der SpardaKaufpreisVersicherung**  
**Allgemeine Vertragsinformationen entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes**  
**i.V.m. §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung**

- Die SpardaKaufpreisVersicherung schützt Sie als Versicherungsnehmer vor den wirtschaftlichen Folgen eines Totalschadens des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuges.  
Für das Versicherungsverhältnis gelten neben dem Versicherungsantrag diese Allgemeinen Vertragsinformationen einschließlich der unten aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und der Versicherungsschein. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen, sind den nachfolgenden Bedingungen sowie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten zu entnehmen.
- Versicherer ist die RheinLand Versicherungs AG**, RheinLandplatz, 41460 Neuss mit Sitz in Neuss, Telefon +49 2131 2010-7306. Die Handelsregisternummer der RheinLand Versicherungs AG lautet: HRB 1477, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Anton Werhahn. Vorstand: Dr. Arne Barinka, Lutz Bittermann, Dr. Ulrich Hilp, Andreas Schwarz.
- Die Vertragsbearbeitung und der Zahlungsverkehr werden im Auftrag und mit Wirkung für die RheinLand Versicherungs AG durch die **Credit Life AG**, RheinLandplatz, 41460 Neuss mit Sitz in Neuss durchgeführt. Die Handelsregisternummer der Credit Life AG lautet: HRB 9766, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wilhelm Ferdinand Thywissen. Vorstand: Dr. Arne Barinka, Lutz Bittermann, Dr. Ulrich Hilp, Andreas Schwarz.
- Beide Gesellschaften sind Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe mit Sitz in Neuss. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch.
- Das Versicherungsvertragsverhältnis kommt mit Aushändigung/Zurverfügungstellung des Versicherungsscheins zustande, sofern der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nicht wirksam innerhalb von 14 Tagen widerruft (Einzelheiten siehe 1. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die SpardaKaufpreisVersicherung). Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsbedingungen sind im Versicherungsschein aufgeführt.
- Angaben zu den in den Beitrag gegebenenfalls einkalkulierten Kosten sind dem Versicherungsschein zu entnehmen.
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer gilt der Gerichtsstand Neuss. Ist der Antragsteller eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Antragsteller eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Antragsteller bei dem Gericht erhoben werden, das für dessen Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Bei juristischen Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder der Niederlassung. Verlegt der Antragsteller seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand Neuss.
- Beschwerden können an die RheinLand Versicherungs AG gerichtet werden. Die RheinLand Versicherungs AG ist zudem Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e.V. Für Verbraucher besteht daher die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann. Beim Versicherungsombudsmann kann Beschwerde erhoben werden, beispielsweise unter Telefon: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000, Anruf/Fax kostenlos. Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de), Briefpost: Postfach 080632, 10006 Berlin.  
Ferner können Sie als Verbraucher für Beschwerden im Zusammenhang mit einem online abgeschlossenen Versicherungsvertrag auch die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union – <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> – nutzen. Ihre Beschwerde wird über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet.  
Des Weiteren können Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) gerichtet werden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt jeweils unberührt.
- Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail); sie werden mit Zugang wirksam.

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) der SpardaKaufpreisVersicherung**

**1. Wann und mit welchen Folgen kann der Widerruf erklärt werden?**

Widerrufsbelehrung

**Abschnitt 1**

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
  - diese Belehrung,
  - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
  - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die:

RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss  
E-Mail: [betrieb-automotive@rheinland-versicherungen.de](mailto:betrieb-automotive@rheinland-versicherungen.de)  
Telefax: 02131 2010-17273

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs

entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,- Euro. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

**Abschnitt 2**

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise von Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang, dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

### Ende der Widerrufsbelehrung

#### 2. Kündigungsrecht

- a) Nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist können Sie als Versicherungsnehmer die SpardaKaufpreisversicherung in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Die Kündigung ist zu richten an: Credit Life AG oder RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, Telefax: 02131 2010-17273, E-Mail: betrieb-automotive@rheinland-versicherungen.de
- b) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines jeden Monats zulässig. Zur Wahrung der Kündigungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung.
- c) Da eine monatliche Beitragszahlung vereinbart worden ist, kann eine Beitragsrückzahlung nicht verlangt werden.

#### 3. Zweck und Gegenstand der Versicherung

##### Fahrzeuggruppe: Personenkraftwagen, Wohnmobile und Wohnwagen

Die SpardaKaufpreisversicherung schützt Sie als Versicherungsnehmer vor den wirtschaftlichen Folgen eines Totalschadens des im Versicherungsschein bezeichneten

Fahrzeuges durch Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, den Zusammenstoß mit Tieren aller Art, sowie bei Totalentwendung und bei einem Totalschaden nach Unfall durch Eigen- oder Fremdverschulden. Beschädigungen, welche mut- oder böswillig durch den Versicherungsnehmer verursacht oder mitverursacht wurden, sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst. Versichert ist der Differenzbetrag zwischen dem ursprünglichen, tatsächlichen Kaufpreis gemäß Kaufvertrag/Anschaffungsrechnung bei Erwerb des Fahrzeuges durch den Versicherungsnehmer und dem Wiederbeschaffungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadens.

##### Fahrzeuggruppe: Krafträder

Die SpardaKaufpreisversicherung schützt Sie als Versicherungsnehmer vor den wirtschaftlichen Folgen eines Totalschadens durch Totalentwendung des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuges. Versichert ist der Differenzbetrag zwischen dem ursprünglichen, tatsächlichen Kaufpreis gemäß Kaufvertrag/Anschaffungsrechnung bei Erwerb des Fahrzeuges durch den Versicherungsnehmer und dem Wiederbeschaffungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadens.

##### Für beide Fahrzeuggruppen gilt:

- a) Das Bestehen einer Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung ist nicht Leistungsvoraussetzung. Die SpardaKaufpreisversicherung ersetzt keine Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung wird bis maximal 500 Euro erstattet. Andere Abzüge (z. B. Restwert des Fahrzeuges) eines gegebenenfalls bestehenden Kfz-Versicherungsvertrages gehen ausschließlich zu Ihren Lasten. Eine über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Leistung Dritter wird auf die Leistung aus der SpardaKaufpreisversicherung angerechnet.
- b) Ein Totalschaden im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die Kosten der ordnungsgemäßen Instandsetzung des Fahrzeuges aufgrund eines Schadenereignisses den ortsüblichen Wiederbeschaffungswert am Schadentag übersteigen. Übersteigen die Kosten der ordnungsgemäßen Instandsetzung allerdings nur deshalb den Wiederbeschaffungswert, weil der Wert des Fahrzeuges durch weitere, nach dem Fahrzeugkauf entstandene und noch nicht fachmännisch reparierte Schäden beeinflusst wird, liegt kein ersatzpflichtiger Totalschaden im Sinne dieses Vertrages vor.
- c) Die zu erbringende Leistung ist durch den Kaufpreis gemäß Kaufvertrag/Anschaffungsrechnung bei Erwerb durch den Versicherungsnehmer, jedoch insgesamt maximal auf 15.000 Euro begrenzt.
- d) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug, soweit dies in Deutschland zugelassen, bei Beginn des Versicherungsvertrages nicht älter als 12 Jahre ist und dessen Kaufdatum bei Beginn des Versicherungsschutzes nicht länger als 24 Monate zurückliegt.
- e) Versicherungsschutz wird gewährt in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

#### 4. Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz

- a) Der Versicherungsvertrag kommt mit Anklicken des Buttons „Vertrag verbindlich abschließen“ durch den Antragsteller (= Versicherungsnehmer) in der Onlineantragsstrecke zustande.
- b) Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn der im Versicherungsschein genannte fällige Erstbeitrag von Ihrem Konto abgebucht werden konnte, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.
- c) Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:
  - Der vorläufige Versicherungsschutz besteht ab dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
  - Sobald der Erstbeitrag von Ihrem Konto abgebucht werden konnte und der Abbuchung nicht widersprochen wird, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.
  - Mit Aushändigung/zur Verfügungstellung des Versicherungsscheins besteht für Sie ein vierzehntägiges Widerrufsrecht. Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend zum Vertragsbeginn, wenn – unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Widerrufsfrist – der Erstbeitrag nicht von Ihrem Konto abgebucht werden konnte oder der Abbuchung widersprochen wird. Konnte der Erstbeitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn diese unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von weiteren 14 Tagen) nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
  - Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.
  - Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.
  - Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

#### 5. Beitragszahlung

- a) Der Beitrag wird durch den Versicherer im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Wenn Ihr Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kon-

toführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kosten aus dem Widerspruch gegen eine berechtigte Abbuchung oder Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten. Sie haben das Recht, eine bereits durchgeführte Abbuchung innerhalb einer Frist von zurzeit 8 Wochen rückgängig zu machen.

Der im Versicherungsschein genannte Erstbeitrag wird zum angegebenen Versicherungsbeginndatum fällig. Der Beitrag wird von Ihrem Konto abgebucht.

- b) Kann der Erstbeitrag nicht von Ihrem Konto abgebucht werden, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn diese unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Ist die Abbuchung des Erstbeitrags aufgrund Ihres Verschuldens nicht möglich, so sind wir zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Zusätzlich ist in diesem Fall der Zahlungsbeitrag zuzüglich einer Gebühr in Höhe von 5 Euro sofort fällig. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

- c) Ein Folgebeitrag wird zu dem im Versicherungsschein und dem Produktinformationsblatt angegebenen Zeitpunkt fällig und von Ihrem Konto abgebucht. Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich einer Gebühr in Höhe von 5 Euro innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen. Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf dieser Frist ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Außerdem und unabhängig vom Schadenereignis können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

## 6. Versicherungsdauer

- a) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein abgegebenen Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf der im Versicherungsschein genannten Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- b) Die Veräußerung oder endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges führt nicht zur Beendigung der SpardaKaufpreisversicherung. Der Vertrag kann ausschließlich vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer durch Kündigung beendet werden (siehe Kündigungsrecht). Im Falle der Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges geht der Versicherungsschutz nicht auf den Erwerber über.

## 7. Obliegenheiten im Versicherungsfall

- a) Sie als Versicherungsnehmer sind verpflichtet, dem Versicherer den Schadenfall unverzüglich zu melden (siehe 8. AVB).
- b) Dem Versicherer sind alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Versicherer zur Beurteilung der Entschädigungsleistung benötigt (siehe 8. AVB).
- c) Im Rahmen des Zumutbaren kann der Versicherer verlangen, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungspflicht gestattet. Jede hierzu dienliche Auskunft ist auf Anforderung des Versicherers von dem Versicherungsnehmer schriftlich in Textform zu erteilen und mit den erforderlichen Belegen (z. B. KFZ-Sachverständigengutachten) nachzuweisen.
- d) Sollte eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person bzw. deren Erben.
- e) Abweichend von 7d. AVB ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die nicht arglistige Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- f) Über diese Rechtsfolgen wird der Versicherer die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

## 8. Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn:

- a) der Versicherungsnehmer oder ein berechtigter Fahrer den Schaden vorsätzlich herbeiführt. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, ist der Versicherer in den nachfolgend aufgeführten Fällen berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der handelnden Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen:
- Der Versicherungsfall wurde infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt.
  - Der Diebstahl des Fahrzeuges oder seiner Teile wurde grob fahrlässig ermöglicht.
- b) Schäden bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;
- c) ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug nutzt;
- d) die allgemeine Zulassung oder die Betriebserlaubnis des versicherten Fahrzeuges erloschen ist oder ein Fahrer das Fahrzeug ohne Führerschein führt
- e) das Fahrzeug von folgenden Personen bzw. wie nachfolgend beschrieben genutzt wird:
- gewerbliche Transporte (Paket-/Kurierdienste, Ausliefer-, Verteiler- und Zustelldienste, Speditionen, Umzugsunternehmen u. ä. – auch gelegentliche Verwendung)
  - Personenbeförderung (Taxi, Mietwagen),
  - Vermietung,
  - Einsatz bei Rennen, Geschwindigkeits- und Fahrtests,
  - Wagnisse mit Ausnahmegenehmigung, Wagnisse zur Beförderung von Treibstoff, Heizöl oder gefährlichen Stoffen/Gefahrgut,
  - Verkaufswagen,
  - Auf Pflege-, Sozial- und Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen (z. B. Malteser, DRK usw.) zugelassene Fahrzeuge
  - Fahrzeuge mit Ausfuhr-Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, ausländischen Kennzeichen oder Sonderkennzeichen (z. B. Wechselkennzeichen für Oldtimer),
  - das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort im Ausland hat.
  - der Versicherungsnehmer sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält, keinen festen Wohnsitz in Deutschland hat oder der 1. Wohnsitz außerhalb Deutschlands liegt.

## 9. Schadenmeldung

Ein Schadenereignis ist unverzüglich an die Schadenhotline +49 2131 2010-7081 zu melden.

Folgende Informationen und Unterlagen sind unverzüglich dem Versicherer einzureichen:

- a) Fahrzeugdaten: Fahrzeugart und -typ, Datum der Erstzulassung, amtliches Kennzeichen, Vertrag/Anschaffungsrechnung über den Kauf des Fahrzeuges;
- b) Tag des Schadens;
- c) gegebenenfalls eine Kopie der Abrechnung des Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherers sowie des Polizeiberichts, falls vorhanden;
- d) sofern keine Schadenabrechnung auf Basis Ziffer 8c. vorliegt, ist der Nachweis des Wiederbeschaffungswertes durch ein Gutachten der Schadensschnellhilfe (SSH) oder der DEKRA zu erbringen. Die Kosten dieses Gutachtens gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

## 10. Fälligkeit der Leistung

Hat der Versicherer seine Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, wird die Auszahlung der Entschädigungsleistung bei Totalschaden binnen zwei Wochen, im Falle der Totalentwendung nicht vor Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Meldung des Schadens erfolgen.

## 11. Leistungsempfänger / Bezugsrecht

Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis werden an den Versicherungsnehmer erbracht.